

A N F R A G E von Andreas Daurù (SP, Winterthur) und Jorge Serra (SP, Winterthur)

betreffend Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal ohne Genehmigung durch den Kantonsrat

Am 17. Mai 2010 genehmigte der Kantonsrat eine Revision der BVK-Statuten, die in der revidierten Form am 1. Juli 2010 in Kraft traten. In der Folge wurden diese Statuten abgeändert. Dem § 10 der BVK-Statuten wurde eine Fussnote mit der Bemerkung angefügt, dass ab 1. Januar 2011 für eine Entlassung altershalber das vollendete 58. Altersjahr gelte und nicht mehr das vollendete 55. Altersjahr, wie es § 10 der vom Kantonsrat genehmigten Statuten vorsah.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (177.201, 6.6.1993) erlässt der Regierungsrat die Statuten, «die der Genehmigung durch den Kantonsrat bedürfen». (Dieses Gesetz bleibt gemäss Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Verselbständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal [177.201.1] bis zur Verselbständigung der BVK in Kraft.) Die Änderung wurde dem Kantonsrat nicht zur Genehmigung vorgelegt.

Die BVK begründete diese Erhöhung des frühest möglichen Zeitpunktes für eine Entlassung altershalber mit bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 1i BVV2), die der Kantonsrat im Rahmen seiner Statutenrevision noch nicht hätte berücksichtigen können, die aber als übergeordnetes Bundesrecht grundsätzlich Vorrang hätten (vgl. BVK-Homepage).

Dieses übergeordnete Bundesrecht sieht tatsächlich vor, dass eine Entlassung altershalber grundsätzlich erst ab vollendetem 58. Altersjahr möglich ist. Es hält aber auch ausdrücklich fest, dass frühere Altersrücktritte zulässig sind bei betrieblichen Restrukturierungen und bei Arbeitsverhältnissen, in denen frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen sind (Art. 1i Abs. 2 BVV2). Das heisst, dass mit der ausnahmslos geltenden Erhöhung des Alters für eine Entlassung altershalber auf das 58. Altersjahr nicht nur eine eigenmächtige Anpassung der BVK-Statuten vorgenommen wurde, sondern die Umsetzung des übergeordneten Bundesrechtes auch eigenmächtig interpretiert wurde – und zwar nicht im Sinne des Kantonsrates. Am 2. April 2012 genehmigte der Kantonsrat nämlich erneut eine Änderung der BVK-Statuten, mit der er auch das übergeordnete Bundesrecht umsetzte: Er änderte § 10 der BVK-Statuten dahingehend, dass eine Entlassung altershalber ab vollendetem 58. Altersjahr möglich ist, bei betrieblichen Restrukturierungen hingegen weiterhin ab vollendetem 55. Altersjahr erfolgen kann. Die vom Kantonsrat am 2. April 2012 genehmigten BVK-Statuten traten erst am 1. Januar 2013 in Kraft. Die eigenmächtig eingefügte Fussnote der BVK konnte also über zwei Jahre ihre Wirkung entfalten, vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012.

In der Zeit, als die Untergrenze des Alters eigenmächtig generell von 55 auf 58 Jahre angehoben wurde, wurden beispielsweise am Universitätsspital Zürich aus Spargründen über 100 Vollzeitstellen abgebaut und für die von der Entlassung Betroffenen ein Sozialplan erstellt. In seinen Stellungnahmen zu diesem Sozialplan verlangte der VPOD Zürich wiederholt für vier der entlassenen Mitarbeitenden eine Entlassung altershalber, da sie bereits 55 Jahre alt waren. Mit Verweis auf die erwähnte Fussnote zu § 10 der BVK-Statuten verweigerte das Universitätsspital diesen vier Personen eine Entlassung altershalber. Der VPOD Zürich wies sowohl die BVK als auch das Universitätsspital ausdrücklich daraufhin, dass diese Fussnote nicht rechtmässig ist, da die BVK-Statuten der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegen.

Auch in seiner Stellungnahme zum Sozialplan für das Reinigungspersonal, der in diese Zeit fiel, machte der VPOD die Baudirektion darauf aufmerksam, dass das Mindestalter von 55 Jahren bei Entlassung altershalber entgegen dem neuen Wortlaut der BVK-Statuten nach wie vor volle Gültigkeit hat. Die Baudirektion antwortete, dass sie Antrag auf Entlassung altershalber für zwei Personen gestellt habe, die zwar 55 waren aber noch nicht 58. Es würde versucht, in diesen beiden Fällen «eine Sonderlösung» zu finden.

In diesem Zusammenhang bitte wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb hat der Regierungsrat diese Revision entgegen dem geltenden Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (177.201, 6.6.1993) nicht dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt?
2. Welche Bestimmungen galten aus Sicht des Regierungsrats für die bei der BVK versicherten Personen bezüglich Entlassung altershalber in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012?
3. Wie viele bei der BVK versicherte Personen mit vollendetem 55. Altersjahr wurden in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 unverschuldet entlassen, ohne dass sie von den Vorzugsbedingungen einer Entlassung altershalber profitieren konnten?
4. Welcher Schaden entstand diesen Personen, und was unternimmt der Regierungsrat zur Wiedergutmachung?

Andreas Daurù
Jorge Serra